WEITERSTADT
wirken wohnen wachsen

Zentrale Verwaltung
Parlamentarisches Büro

Weiterstadt, 6. Mai 2019
I/4 Ze

Aufzeichnung von Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse und der internen Speicherung

Zusammenfassung:

- Tonaufzeichnung dürfen nur zum **Zwecke der Protokollerstellung** angefertigt werden.
- Kein Abhörung von Tonbandaufzeichnung zur Kontrolle eines Redebeitrages eines bestimmten Stadtverordneten, möglicherweise um in der politischen Auseinandersetzung damit in der Öffentlichkeit zu agieren.
- Bei Veröffentlichungen eines Redebeitrages muss entweder der **Redner zustimmen** oder es gibt eine **Regelung in der Hauptsatzung.**
- Die Aufzeichnung, der Verwendungszweck, die Aufbewahrungszeiten und die Zugangsmöglichkeiten für Dritte sollten in der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung geregelt werden und dienen somit als innere Organisationsentscheidung der Stadtverordnetenversammlung.

Grundlagen:
Kommentierung zu § 52 und 61 HGO
*Muster*geschäftsordnung und Musterhauptsatzung HSGB
Regelungen in der Hauptsatzung und Geschäftsordnung der Stadt Pfungstadt und der Stadt Darmstadt.

Annette Zettel

Kommentierung zu § 52 Öffentlichkeitsarbeit - Randnummer 14
Tonaufzeichnungen dürfen ohne vorherige Zustimmung der Redner oder eine Regelung in der Hauptsatzung nur zum Zwecke der Protokollerstellung angefertigt werden. Die Aufzeichnung, der Verwendungszweck, die Aufbewahrungszeiten und die Zugangsmöglichkeiten für Dritte sollten in der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung geregelt werden und somit als innerer Organisationsentscheidung der Gemeindevertretung die erforderliche Rechtssicherheit bieten, damit nicht nachträglich einzelne Gemeindevertreter der Aufzeichnung widersprechen oder politisches Kapital aus der wörtlichen Wiedergabe einzelner Bemerkungen ziehen, die in der Hitze des Gefechts ausgesprochen wurden.

Kommentierung zu § 61 Niederschrift, Randnummer 41
Abhören vorhandener Tonträgeraufzeichnungen
Ein besonderes Problem ergibt sich in der Praxis häufig dann, wenn es eine Tonbandaufzeichnung der Sitzungen gibt und dann diese abgehört werden soll.

Hier wird man verschiedene Konstellationen unterscheiden müssen. Der Tonbandmitschnitt ist als *Hilfsmittel für den Schriftführer* gedacht, damit dieser nachträglich noch die festgestellten Abstimmungsergebnisse und den wesentlichen Gang der Verhandlung abhören und damit die Genauigkeit der Niederschrift sicherstellen kann. *Aus dieser Zweckbestimmung heraus wird man das Recht, den Tonbandmitschnitt abzuhören, auf jeden Fall den Mitwirkungsberechtigten, die Einwendungen gegen die Niederschrift erheben wollen, einräumen müssen.*

Nicht mehr von der Zweckbestimmung des Tonbandmitschnittes gedeckt ist jedoch ein Abhören, nur weil der Redebeitrag eines bestimmten Gemeindevertreters nochmals kontrolliert werden soll, möglicherweise um in der politischen Auseinandersetzungen damit in der Öffentlichkeit zu agieren.
Die Argumente des BVerwG, Urt. vom 3.8. 1990, BVerwGE Band 85 S. 283 = HSGZ 1991 S. 105ff. = NJW 1991 S. 118, .eine von psychologischen Hemmnissen möglichst unbeeinträchtigte Atmosphäre gehört zu den notwendigen Voraussetzungen eines geordneten Sitzungsbetriebes, den der Ratsvorsitzende zu gewährleisten hat. Das beruht auf dem legitimen, letztlich in der Gewährleistung der Selbstverwaltung durch Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG verankerten öffentlichen Interesse daran, dass die Willensbildung des Rates als demokratisch legitimierter Gemeindevertretung ungezwungen, freimütig und in aller Offenheit verläuft, ist hier ebenso zu beachten. Es ist bei diesen Wünschen nach Abhören der Aufnahmen daher immer eine Abwägung der unterschiedlichen Interessen erforderlich. Die Rechtsverfolgung eines mit Beleidigungen angegriffenen Gemeindevertreters wird dabei das Abhören rechtfertigen, der Wunsch eines Fraktionsvorsitzenden, Material zur Maßregelung eines eigenen Fraktionskollegen zu erhalten, wird dagegen wohl nicht ausreichend sein. Hier empfiehlt sich eine eindeutige Regelung in der Geschäftsordnung, damit die Möglichkeiten des Abhörens generell verbindlich geregelt werden können.

Eine besondere Problematik kann sich dann ergeben, wenn es in der Geschäftsordnung keine eindeutige Regelung über Einschränkungen des Abhörrechtes für die Fälle eines Widerstreites der Interessen gibt. Aber auch in einem solchen Fall wird man das Recht, die Tonaufzeichnung gegebenenfalls mehrmals abzuhören und die Redebeiträge mitzuschreiben, ablehnen müssen. Der VGH Kassel hat nämlich entschieden, Urt. vom 9.2.1971, HessVGRspr. 1971 S. 30f., dass .Wer . . . nach § 25 Abs. 1 HGO verhindert ist, darf sich . . . auch nicht in Räumen aufhalten, in welche die Sitzung durch akustische Anlagen übertragen wird. Das mit dieser Regelung verfolgte Ziel würde ausgehebelt, wenn davon die zeitlich versetzte Übertragung in einen anderen Raum ausgenommen würde.

HSGB
§ 19 Mustergeschäftsordnung
(1) Während der Sitzungen ist es untersagt, im Sitzungsraum zu rauchen oder alkoholische Getränke zu sich zu nehmen oder Tiere mitzubringen.
(2) Tonaufzeichnungen im Sitzungsraum sind grundsätzlich nur als Hilfsmittel der Schriftführung für die Anfertigung der Sitzungsniederschrift erlaubt.
(3) Andere Tonaufzeichnungen sowie Film- und Fernsehaufnahmen durch die Medien sind nur zulässig, wenn dies in der Hauptsatzung entsprechend geregelt ist.
(4) Eine Internetübertragung (sog. Live- oder Internet-Streaming) im Rahmen des Internetauftritts der Gemeinde unter www. … ist nur zulässig, wenn die Gemeindevertretung dies beschließt. Dieses gilt nur für die Sitzung der Gemeindevertretung, nicht jedoch für die Ausschüsse/Ortsbeiräte/Beiräte/Ausländerbeiräte.
(5) Die Sitzungen beginnen in der Regel um ... Uhr und enden um ... Uhr. Die laufende Beratung oder Entscheidung eines Verhandlungsgegenstandes wird abgeschlossen. Unerledigte Verhandlungsgegenstände setzt die oder der Vorsitzende vorrangig auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung.
(6) Wird eine Sitzung auf Antrag oder durch die oder den Vorsitzenden unterbrochen, so ist sie spätestens am nächsten Tag fortzusetzen.
(7) Ist dies nicht möglich, muss die Sitzung vertagt werden. Zu dieser Sitzung ist neu einzuladen.

§ 7 Musterhauptsatzung
In öffentlichen Sitzungen der/des Gemeindevertretung/Ausschüsse/Ortsbeiräte/ Ausländerbeirats sind Film- und Tonaufnahmen durch die Medien mit dem Ziel der Veröffentlichung oder der Übertragung im Internet zulässig. Die Film- und Tonaufnahmen sind der oder dem Vorsitzenden vor Beginn der Sitzung anzuzeigen. Die Medienvertreterin oder der Medienvertreter hat auf Verlangen der oder des Vorsitzenden einen Nachweis über ihre oder seine Berechtigung zu führen.

Stadt Pfungstadt

§ 14 Geschäftsordnung
(1) Während der Sitzungen ist es untersagt, im Sitzungsraum zu rauchen oder alkoholische Getränke zu sich zu nehmen. Die Nutzung von technischen Geräten zum Aufzeichnen und/oder der Weitergabe der Redebeiträge ist ebenfalls untersagt.
(2) Tonaufzeichnungen im Sitzungsraum sind nur als Hilfsmittel der Schriftführung für die Anfertigung der Sitzungsniederschrift erlaubt.
(3) Ausnahmen zu den Absätzen 1 und 2 sind in § 7 der Hauptsatzung der Stadt

§ 7 Hauptsatzung - Film- und Tonaufnahmen
(1) In öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, der Ausschüsse, der Ortsbeiräte und des Ausländerbeirats sind Film- und Tonaufnahmen durch die Medien oder die Stadt Pfungstadt mit dem Ziel der Veröffentlichung zulässig. Die Film- und Tonaufnahmen sind der oder dem Vorsitzenden vor Beginn der Sitzung anzuzeigen. Die Medienvertreterin oder der Medienvertreter hat auf Verlangen der oder des Vorsitzenden einen Nachweis über ihre oder seine Berechtigung zu führen.
(2) **Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, der Ausschüsse oder des Orts- oder Ausländerbeirates, die eine Aufzeichnung ihrer Person nach Abs. 1 ablehnen, haben dies der oder dem Vorsitzenden der jeweiligen Sitzung vor Beginn der Sitzung anzuzeigen. In diesem Fall sind die Aufnahmen so zu gestalten, dass die Rechte des widersprechenden Mitglieds gewahrt werden.**
(3) Weitere Regelungen können in der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung getroffen werden, die dann analog für alle Sitzungen gelten.

Stadt Darmstadt

§ 42 Geschäftsordnung
(1) Über die einzelnen Verhandlungsgegenstände und die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, aus der die Sitzungsteilnehmer/innen und die Abstimmungs- und Wahlergebnisse ersichtlich sein müssen. Die Niederschrift ist von dem/der Stadtverordnetenvorsteher/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen. Jede Fraktion erhält eine Ausfertigung der Niederschrift.
(2**) Von jeder Sitzung der Stadtverordnetenversammlung ist eine Audioaufzeichnung anzufertigen. Nach Genehmigung der Niederschrift wird die Tonaufzeichnung zwei Jahre aufbewahrt.**
(3) Der/Die Stadtverordnetenvorsteher/in veranlasst die Ausfertigung der von der Stadtverordnetenversammlung gefassten Beschlüsse.
(4) Die Niederschrift ist drei Tage vor der nächsten Sitzung im Büro der Stadtverordnetenversammlung während der üblichen Dienstzeiten offen zu legen. Die Niederschrift steht spätestens 1 Woche vor der nächsten Sitzung über das Parlamentsinformationssystem den Stadtverordneten zur Verfügung. Der/Die Stadtverordnetenvorsteher/in fragt zu Beginn der Sitzung, ob es Einwände gegen die Niederschrift gibt. Werden keine Einwände erhoben, gilt die Niederschrift als genehmigt.
(5) Wenn die Fassung der Niederschrift beanstandet wird und Einwendungen nicht durch eine Erklärung des Präsidiums behoben werden können, befragt der/die Stadtverordnetenvorsteher/in die Stadtverordnetenversammlung.

(6) Wird die Einwendung für begründet erachtet, muss eine neue Fassung der beanstandeten Stelle der Versammlung zur Genehmigung nach Maßgabe des Absatzes 4 vorgelegt werden.
(7) Auf Antrag kann von Teilen der Tagesordnung ein Wortprotokoll angefertigt werden oder als Teil einer Audiodatei bereitgestellt werden. Der Antrag ist während der betroffenen Sitzung zu stellen. In Ausnahmefällen kann der Ältestenrat entscheiden, dass auch zu einem späteren Zeitpunkt die Tonaufzeichnung bereitgestellt wird.

§ 7 a Hauptsatzung
(1) Das Anfertigen von Tonaufnahmen durch die Medien mit dem Ziel der Veröffentlichung ist in öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung zulässig. Dies schließt die Zulässigkeit der Live-Übertragung der Tonaufnahmen ein.
(2) Das Anfertigen von Filmaufnahmen durch die Medien mit dem Ziel der Veröffentlichung, einschließlich der Live-Übertragung von Filmaufnahmen, ist in öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung zulässig, soweit dem zuvor die Stadtverordnetenversammlung für die betreffende Sitzung mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten zugestimmt hat.
(3) Aufnahmen und Live-Übertragungen nach den Absätzen 1 und 2 sind nur zu öffentlich behandelten Tagesordnungspunkten zulässig und nur soweit, als nicht überwiegende schutzwürdige Persönlichkeitsrechte oder Geschäftsinteressen Dritter einem öffentlichen Interesse zur Berichterstattung durch die Aufnahmen und Übertragungen entgegenstehen, und soweit nicht ein ungestörter Sitzungsverlauf gefährdet erscheint.
(4) Medien, die beabsichtigen Aufnahmen und Live-Übertragungen nach den Absätzen 1 und 2 vorzunehmen, haben dies rechtzeitig vor der jeweiligen Sitzung der/dem Stadtverordnetenvorsteher/-in schriftlich oder elektronisch anzuzeigen. Die/der Stadtverordnetenvorsteher/-in kann die Anzahl der Medienvertreter im Sitzungssaal beschränken und ihnen gegenüber Anordnungen treffen, soweit dies notwendig ist, um die ungestörte Arbeit der Stadtverordnetensammlung zu gewährleisten.
(5) Die Zulässigkeit von Fotoaufnahmen regelt die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung.
(6) Die Regelungen der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung für Tonaufzeichnungen als Hilfsmittel der Schrift- und Protokollführung bleiben unberührt.